

## **Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht in der Nymphenburger Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02430 der Bürgerversammlung  
des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16715**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen- Nymphenburg vom 19.11.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 29.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zunächst bitten wir die verspätete Bearbeitung zu entschuldigen. Für die gewährte Terminverlängerung bedanken wir uns.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Radwegbenutzungspflicht in der Nymphenburger Straße unter Beibehaltung der baulichen Radwege aufzuheben.

Für die Nymphenburger Straße wurden in der Vollversammlung am 23.11.2017 (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 09644) vom Stadtrat bestandsorientierte Verbesserungen wie beispielsweise Roteinfärbungen, Bordsteinabsenkungen und Sanierung der Radwege beschlossen. Zudem wurde mit diesem Beschluss das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, die Auswirkungen einer Variante mit der Markierung von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn und dem Rückbau der Bestandsradwege zu untersuchen und das Ergebnis vorzulegen.

Unabhängig davon wird derzeit seitens der Verwaltung an der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 13.12.2017 „Radverkehr vom Rotkreuzplatz in die Innenstadt - Möglichkeiten zur Aufwertung des Straßenzugs Blütenburgstraße / Karlstraße“ (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 08713) zur Ertüchtigung dieser Parallelroute gearbeitet. Von dieser Maßnahme erwartet sich die Verwaltung eine verkehrliche Entspannung auf den Radwegen in der Nymphenburger Straße.

Damit ist die konzeptionelle Vorgehensweise für den Radverkehr in der Nymphenburger Straße abschließend vom Stadtrat beschlossen.

Die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht und Mischverkehr auf der Fahrbahn unter Beibehaltung der baulichen Radwege ist unter den derzeit gegebenen Verkehrsverhältnissen in der Nymphenburger Straße, wie auch in o.a. Beschluss ausgeführt, aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02430 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018 wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Dem Antrag auf Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht in der Nymphenburger Straße kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02430 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der  
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Hanusch

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - HA I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat – GL / 532**